



# Berufsrechtsschutz-Dienstleistungen für die Mitglieder des Berufsverbandes Les Routiers Suisses

(Ausgabe 01.2023)

## Informationen und Allgemeine Bedingungen

### A. Informationen

Die nachstehenden Informationen geben in kompakter Form einen Überblick über die Grundsätze und den wesentlichen Inhalt der Berufsrechtsschutz-Dienstleistung für die Mitglieder von Les Routiers Suisses.(nachstehend LRS genannt)

#### 1. Grundsätzliches

LRS bietet ihren Mitgliedern im Sinne einer Dienstleistung Rechtsschutz für Rechtsfälle aus ihrer beruflichen Tätigkeit im Strassentransport.

Von der Rechtsschutz-Dienstleistung profitieren die Aktivmitglieder, Lehrlinge, Ehrenmitglieder und die selbständigen Vertragsfahrer.

Stirbt ein Mitglied, kann die Rechtsschutz-Dienstleistung zum Vorteil der unterstützungsberechtigten Personen des Mitgliedes gewährt werden.

Der Anspruch auf Rechtsschutz-Dienstleistungen besteht ohne Wartefrist, wenn

- der Mitgliederbeitrag bezahlt ist;
- das Grundereignis während der Vertragsdauer und während der Verbandsmitgliedschaft eingetreten ist;
- der Bedarf nach Rechtshilfe vor Vertragsende und vor Ende der Mitgliedschaft beim Verband der CAP angemeldet wird.

Bei der Abwicklung des Rechtsfalls gelten u.a. folgende Grundsätze:

- Das Prinzip der Verhältnismässigkeit: Die Schadenbearbeitung folgt dem Verhältnismässigkeitsprinzip und richtet sich nach dem persönlichen und/oder finanziellen Nutzen der anspruchsberechtigten Person im Verhältnis zum mutmasslichen Schadenaufwand für die Rechtsdurchsetzung. Ergibt diese Abwägung ein klares Ungleichgewicht, kann im Einzelfall von einer Schadenbearbeitung abgesehen, die Leistungen limitiert oder der Fall alternativ erledigt werden.
- Erfolgsaussichten: Der Rechtsfall wird nur bei vorhandenen Erfolgsaussichten bearbeitet.

#### 2. Versicherer und Risikoträger

LRS hat mit der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (CAP) mit Sitz in 8304 Wallisellen, Neue Winterthurerstrasse 88, einen Kollektivversicherungs-

vertrag abgeschlossen, der den anspruchsberechtigten Mitgliedern in Ergänzung zu den Dienstleistungen des Zentralsekretariats von LRS bestimmte Leistungsansprüche gewährt.

#### 3. Anspruchsberechtigte Mitglieder und berufliche Tätigkeiten

Anspruch auf Rechtsschutz-Dienstleistung haben die Mitglieder für ihre Tätigkeiten als Chauffeur, Logistiker, Disponent, Maschinenführer, Lagerist, Verladepersonal und Vertragsfahrer. Für andere haupt- oder nebenberufliche Tätigkeiten wird kein Rechtsschutz gewährt.

Die anspruchsberechtigten Personen ergeben sich aus der Definition in Art. 1 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

#### 4. Umfang der Rechtsschutz-Dienstleistung

Der Berufs-Rechtsschutz umfasst im Rahmen der arbeitsrechtlichen und verkehrsrechtlichen Belange:

- die erste Intervention durch das Zentralsekretariat LRS;
- die aussergerichtliche und gerichtliche Bearbeitung durch die CAP oder einen Vertrauenanswalt von LRS/CAP.

Die versicherten Risiken und Leistungen ergeben sich aus den Art. 2 und 3, die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz aus Art. 6 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

#### 5. Mitwirkung und Pflichten der anspruchsberechtigten Mitglieder

Unter die wesentlichen Pflichten fallen (gemäß Art. 5 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen) beispielsweise:

- Bei Eintritt eines Schadeneignisses ist dieses unverzüglich zu melden (Mitteilungspflicht);
- Ohne die Zustimmung von Les Routiers Suisses LRS/CAP darf kein Rechtsvertreter beauftragt, kein Verfahren eingeleitet, kein Vergleich abgeschlossen und kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Bei Verletzung dieser Pflichten sowie bei missbräuchlicher Inanspruchnahme des Rechtsschutzes, mangelnder Kooperation und unzumutbares Verhalten der anspruchsberechtigten Person werden keine Leistungen erbracht.

## B. Allgemeine Bedingungen (AB)

### 1. Anspruchsberechtigte Personen und Eigenschaften

- a) Alle Aktiv-, Ehren- oder Lehrlingsmitglieder der LRS in ihrer Eigenschaft als Chauffeur, Logistiker, Disponent, Maschinenführer, Lagerist, Verladepersonal, Vertragsfahrer (Selbstfahrer) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.
- b) Die Anspruchsberechtigten eines versicherten Mitgliedes, wenn dieses nach dem Eintritt des befürchteten Ereignisses stirbt.

### 2. Streitigkeiten und Verfahren

Es sind die folgenden Streitigkeiten und Verfahren versichert:	Örtliche Geltung
a) <b>Arbeitsrecht</b> Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber	CH/FL
b) <b>Verkehrsrecht</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Strafrecht: Strafverteidigung bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten im Strassenverkehr</li><li>• Führerausweis / Fahrzeugausweis: Auseinandersetzungen mit schweizerischen und liechtensteinischen Administrativbehörden rund um die Verwarnung, den Entzug oder die Wiedererteilung des Führer- oder Fahrzeugausweises (inkl. Entzug berufsnotwendiger Kategorien und anlässlich gesundheitlicher Gründe)</li></ul>	CH/FL, EU, N, GB
c) <b>Versicherungsrecht</b> Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen, welche die anspruchsberechtigte Person decken, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen	CH/FL, EU, N, GB
d) <b>Schadenersatz</b> Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen in diesem Zusammenhang	CH/FL, EU, N, GB
e) <b>Opferhilfe</b> Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz	CH/FL, EU, N, GB
f) <b>Strafrecht und verwaltungsrechtliche Sanktionen</b> (bspw. im Zusammenhang mit Zollangelegenheiten [ausgenommen Schmuggel], LSVA, Umweltschutz, Ladeunfälle etc.) Straf- und Administrativverteidigung bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten	CH/FL, EU, N, GB

### 3. Leistungen

Die erste Analyse und Intervention erfolgt durch das Zentralsekretariat LRS.

Die CAP erbringt folgende Leistungen bis zu maximal CHF 750'000 pro Schadenfall für:

- a) Unterstützung durch den Rechtsdienst der CAP.
- b) Übernahme der folgenden Kosten:
  - Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden
  - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
  - Parteientschädigungen, die der anspruchsberechtigten Person auferlegt werden
  - Anwaltshonorare der von Les Routiers Suisses/CAP bestimmten Vertrauensanwälte
  - Inkassokosten für das Inkasso der Forderungen, die der anspruchsberechtigten Person aus einem versicherten Rechtsfall gemäss Art. 2 zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung
  - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
- c) **Prinzip der Verhältnismässigkeit:** Die Schadenbearbeitung folgt dem Verhältnismässigkeitsprinzip und richtet sich nach dem persönlichen und/oder finanziellen Nutzen der anspruchsberechtigten Person im Verhältnis zum mutmasslichen Schadenaufwand für die Rechtsdurchsetzung. Ergibt diese Abwägung ein klares Ungleichgewicht, kann im Einzelfall von einer Schadenbearbeitung abgesehen, die Leistungen limitiert oder der Fall alternativ erledigt werden.
- d) Bei mehreren Schadenfällen, die mit dem gleichen Grundereignis gemäss Art. 2 sachlich zusammenhängen, steht die maximale Deckungssumme für mehrere anspruchsberechtigte Personen nur einmal zur Verfügung.
- e) Sind mehrere anspruchsberechtigte Personen gemäss Art. 1 vom gleichen Grundereignis gemäss Art. 2 betroffen, ist die CAP berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung und die Führung eines notwendigen Musterprozesses zu beschränken.
- f) Die gerichtlich und aussergerichtlich zugesprochenen Parteientschädigungen zu Gunsten der anspruchsberechtigten Person fallen der CAP bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu. Im Falle eines Vergleichs übernimmt die CAP jenen Kostenanteil, der nach Massgabe des Unterliegens auf die anspruchsberechtigte Person entfällt. Ohne vorgängige Zustimmung sind anders lautende Abreden unter den Parteien für die CAP nicht bindend.

#### **4. Örtliche und zeitliche Geltung**

- a) Für die unter Art. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der in der Tabelle unter Art. 2 erwähnte örtliche Geltungsbereich.
- b) Rechtsschutz besteht, wenn
  - der Mitgliederbeitrag bezahlt worden ist
  - das Grundereignis (erstmalige Begehung der vorgeworfenen Vertragsverletzung, Krankheit, Unfall, etc.) während der Vertragsdauer und während der Verbandsmitgliedschaft eintritt
  - der Bedarf nach Rechtshilfe vor Vertragsende und vor Ende der Mitgliedschaft beim Verband der CAP angemeldet wird
- c) Der Rechtsschutz endet bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft und in jedem Fall bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses zwischen der CAP und LRS.

#### **5. Pflichten der anspruchsberechtigten Person und Abwicklung eines Rechtsfalles**

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch als möglich dem Zentralsekretariat der **Les Routiers Suisses, Tel. +41 21 706 20 00** zu melden.
- b) Das Zentralsekretariat nimmt den Fall entgegen, erbringt die Beratung und unternimmt die notwendigen Schritte zur Interessenwahrung des Mitglieds. Kann der Fall nicht auf diese Weise geregelt werden und fällt er in die Deckung des Berufsrechtsschutzes, wird er an die CAP weitergeleitet.  
Die anspruchsberechtigte Person darf ohne Zustimmung von LRS/CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung - keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat die anspruchsberechtigte Person LRS/der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln und diese jeweils sofort über alle wichtigen Vorkommnisse zu informieren. **Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, können LRS/die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn die anspruchsberechtigte Person nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von LRS/der CAP geschuldeten Leistungen hatte.**
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder eine anspruchsberechtigte Person geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat die anspruchsberechtigte Person die freie Wahl eines Vertrauensanwaltes von LRS/CAP. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat die anspruchsberechtigte Person das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen der anspruchsberechtigte Person und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergrifffenen Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie nach Rücksprache mit LRS die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder der anspruchsberechtigten Person schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass die anspruchsberechtigte Person innert 30 Tagen die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch die anspruchsberechtigte Person und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.
- e) Leitet die anspruchsberechtigte Person trotz Verweigerung der Leistung wegen Aussichtslosigkeit auf eigene Kosten einen Prozess ein, und erwirkt es dadurch ein Urteil, das günstiger ausfällt als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

#### **6. Ausgeschlossene Fälle und Leistungen**

- a) Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Streitigkeiten in der Eigenschaft als Fahrzeugeigentümer; Streitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Berufsausübung der in Art. 1 erwähnten Eigenschaften stehen. Fälle im Zusammenhang mit dem Weg zum Arbeitsplatz resp. vom Arbeitsplatz an den gesetzlichen Wohnsitz.
- c) Wenn die anspruchsberechtigte Person den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich oder grobfahlässig herbeigeführt hat.
- d) Wenn die anspruchsberechtigte Person im Zeitpunkt des Rechtsfalls keinen gültigen Führerausweis besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder bewusst ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war.
- e) Ordnungsbussenverfahren, Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen sowie aus Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamtes; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- f) Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- g) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren und Abgaben, davon ausgenommen sind Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit der LSVA gemäss Art. 2f.
- h) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten sind sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die anspruchsberechtigte Person abgetreten worden sind.
- i) Streitigkeiten als Folge aktiver Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei sowie im Zusammenhang mit Ehrverletzungsdelikten.

- j) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- k) Wenn der die anspruchsberechtigte Person gegen Les Routiers Suisses die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn die anspruchsberechtigte Person gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

## **7. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- a) Bei Rechtsstreitigkeiten kann die anspruchsberechtigte Person Klage erheben, entweder am Sitz der CAP oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wenn die anspruchsberechtigte Person im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen ist, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.
- b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

## **8. Information zum Datenschutz**

LRS sowie die CAP behandeln die Daten der anspruchsberechtigten Personen absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.